

Politische Gemeinde Fischingen



Kanton Thurgau

Wasserversorgungsreglement

Wasserversorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis		Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 3	Delegation des Versorgungsauftrages	3
Art. 4	Umfang der Versorgung	3
2. Wasserversorgungsanlagen		
Art. 5	Generelles Wasserversorgungsprojekt	4
Art. 6	Versorgungsgebiet	4
Art. 7	Leitungsnetz, Anlagen	4
Art. 8	Erstellung	4
Art. 9	Hydrantenanlagen/Brandschutz	4-5
Art. 10	Bestätigung von Hydranten und Schiebern	5
Art. 11	Beanspruchung von Privatgrund	5
3. Hausanschlussleitungen		
Art. 12	Definition	5
Art. 13	Erstellung	5
Art. 14	Ausführung	5
Art. 15	Technische Bedingungen	5-6
Art. 16	Erwerb Durchleitungsrechte	6
Art. 17	Eigentum und Unterhalt	6
Art. 18	Meldepflicht	6
Art. 19	Stilllegung	6
4. Hausinstallationen		
Art. 20	Erstellung	6
Art. 21	Abnahme	6
Art. 22	Kontrolle	6-7
Art. 23	Technische Vorschriften	7
Art. 24	Unterhalt	7
Art. 25	Wasserbehandlungsanlagen	7
Art. 26	Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung	7
Art. 27	Frostgefahr	7
5. Wasserabgabe		
Art. 28	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	7-8
Art. 29	Einschränkung der Wasserabgabe	8
Art. 30	Anschlussgesuch	8
Art. 31	Haftung des Wasserbezügers	9
Art. 32	Meldepflicht	9
Art. 33	Wasserableitungsverbot	9
Art. 34	Unberechtigter Wasserbezug	9

Wasserversorgungsreglement

Art. 35	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	9
Art. 36	Kündigung des Wasserbezuges	9
Art. 37	Abnahmepflicht/Mindestbezugsmenge	9
Art. 38	Wasserabgabe für besondere Zwecke	10
Art. 39	Abnorme Spitzenbezüge	10
Art. 40	Wasserverluste in Hausinstallationen	10

6. Verbrauchsmessung

Art. 41	Einbau	10
Art. 42	Haftung	10
Art. 43	Standort/Fernablesung	10
Art. 44	Technische Vorschriften	10
Art. 45	Unterhalt der Wassermesser/Massgenauigkeit	11
Art. 46	Störungen	11

7. Finanzierung

Art. 47	Eigenwirtschaftlichkeit	11
Art. 48	Betriebsfremde Leistungen	11
Art. 49	Bemessung der Gebühren	12
Art. 50	Erschliessungsbeiträge	12
Art. 51	Kostentragung Hausanschlussleitung	12
Art. 52	Festsetzung der Gebühren	12

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 53	Zuwiderhandlungen	12
Art. 54	Einsprache	12
Art. 55	Inkrafttreten	12

Wasserversorgungsreglement

Die Politische Gemeinde Fischingen erlässt, gestützt auf die geltende Gesetzgebung von Bund und Kanton, das folgende Reglement für die Wasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet*. Es wurde von der Gemeindeversammlung am 24. November 2010 genehmigt und vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

*Ausgenommen ist das Versorgungsgebiet „Pirg BFT“ (Hamberg, Niederwies, Sitzberg), welches gemäss Vertrag vom 27.06.2006 durch die Wasserversorgung Turbenthal nach deren geltenden Regelungen versorgt wird.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen den Organen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde beziehungsweise die vertraglich beauftragten Werke sind dafür verantwortlich, dass die Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erstellt, betrieben und unterhalten werden.

Der Gemeinderat kann eine Kommission einsetzen und ihr die Aufgaben übertragen, die nicht er selbst oder ein anderes Organ übernehmen muss. Insbesondere kann er diese Kommission mit der Überwachung der Qualitätssicherung (WQS) beauftragen.

Art. 3 Delegation des Versorgungsauftrages

Der Gemeinderat kann den Versorgungsauftrag an geeignete Werke übertragen. Dazu ist zwischen der Gemeinde und den mit der Wasserversorgung betrauten Werken eine Vereinbarung abzuschliessen.

Art. 4 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO). Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in ihrem Gebiet für den Brandschutz.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Art. 6 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.

Die Gemeinde kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe/der Bezug wird durch Verträge zwischen den beteiligten Gemeinden bzw. Wasserversorgungen geregelt.

Art. 7 Leitungsnetz, Anlagen

Das Leitungsnetz der Wasserversorgung umfasst alle Leitungen und dazugehörenden Anlagen, insbesondere die Hydrantenanlagen, sowie die technischen Systeme, die dem Betrieb dienen.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 8 Erstellung

Für die technische Disposition der Leitungen und Anlagen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen übergeordneten Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 9 Hydrantenanlagen/Brandschutz

Die Gemeinde ist für den Brandschutz verantwortlich. Sie leistet Beiträge an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitungen sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Wasserversorgungsreglement

Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 10 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist nur den Beauftragten der Wasserversorgung bzw. mit deren ausdrücklicher Bewilligung erlaubt.

Art. 11 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund gegen Entschädigung des dadurch entstehenden Schadens zu dulden (ZGB 691–693). Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

3. Hausanschlussleitung

Art. 12 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

Art. 13 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung festgelegt.

Art. 14 Ausführung

Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen. Die Leitungen werden durch die Wasserversorgung eingemessen und in den massgebenden Plänen nachgetragen. Der Grundeigentümer hat die Wasserversorgung rechtzeitig zu orientieren.

Art. 15 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Wasserversorgungsreglement

Das Absperrorgan für den Hausanschluss ist möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren.

Art.16 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Berechtigten. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 17 Eigentum und Unterhalt

Die Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahnen sowie die Absperrorgane und die Wassermesser sind Eigentum der Wasserversorgung, die den ordentlichen Unterhalt und die notwendigen Erneuerungen zu übernehmen hat.

Die Bezüger tragen die Kosten für Instandstellung der Grundstücke, Beläge, Anlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen usw.

Art. 18 Meldepflicht

Die Bezüger sind verpflichtet, Schäden an der Hausanschlussleitung der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 19 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

Art. 20 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach dem Wasserzähler. Die Hausinstallation muss den geltenden übergeordneten Vorschriften entsprechen.

Art. 21 Abnahme

Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Abnahmen durchzuführen. Sie übernimmt weder mit noch ohne Abnahmen die Gewähr oder Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 22 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf

Wasserversorgungsreglement

schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 23 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Anlagen im Besitz des Bezügers sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 24 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 25 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 26 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung

Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau-/Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Art. 27 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

5. Wasserabgabe

Art. 28 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität sowie mit konstantem Druck. Vorbehalten bleibt Art. 29.

Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der übrigen Bezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige

Wasserversorgungsreglement

Betriebe und Anstalten (Spitäler, Alters- und Pflegeheime) gehen anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) einzuhalten.

Die Wasserversorgung ist verpflichtet ein Qualitätssicherungssystem (WQS) zu führen.

Art. 29 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall)
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen
- bei Verweigerung der fälligen Zahlungen nach Betreibung (Wassersperr)

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung von maximal einer Stunde wird die Verhältnismässigkeit der Benachrichtigung berücksichtigt.

Art. 30 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung von Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Gesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen der BGO und dieses Reglements.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Gebühren.

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtshaber.

Wasserversorgungsreglement

Art. 31 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 32 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 33 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 34 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 35 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Der Bezüger haftet für allfällige Schäden, die sich aus dem Wasserbezug ergeben. Die Verrechnung erfolgt gemäss den Bestimmungen der BGO.

Art. 36 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 37 Abnahmepflicht/Mindestbezugsmenge

Die Grundeigentümer können verpflichtet werden, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Die Wasserversorgung kann unter Beachtung der Verhältnismässigkeit Mindestbezugsmengen festlegen.

Wasserversorgungsreglement

Art. 38 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und ähnlichen Anlagen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten etc. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 39 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Art. 40 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

6. Verbrauchsmessung

Art. 41 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch Wassermesser festgestellt wird. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 42 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wassermesser keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 43 Standort/Fernablesung

Der Standort des Wassermessers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wassermesser muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Grundsätzlich ist die Fernablesung in einem Aussenzählerkasten durch den Grundeigentümer einzurichten.

Art. 44 Technische Vorschriften

Für die Wassermessung gelten grundsätzlich die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW.

Art. 45 Unterhalt der Wassermesser/Messgenauigkeit

Die Wasserversorgung revidiert die Wassermesser periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die *Messgenauigkeit* angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die *Messgenauigkeit* innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 46 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der durchschnittliche Verbrauch der drei Vorjahre herangezogen. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

7. Finanzierung

Art. 47 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll grundsätzlich selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge gemäss BGO
- Anschlussgebühren gemäss BGO
- Wiederkehrende Gebühren gemäss BGO
- Zahlungen Dritter (z.B. Beiträge von Bund/Kanton/Gemeinde/Gebäudeversicherung/Nachbarversorgungen)
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Der langfristige Werterhalt der „Wasserversorgung Berggebiet“ im dünn besiedelten voralpinen Hügellgebiet der Gemeinde kann auf Grund der besonderen Finanzierung bei der Erstellung und der wirtschaftlich ungünstigen Betriebsstrukturen mit besonderen finanziellen Beiträgen gesichert werden.

Art. 48 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Wasserversorgungsreglement

Art. 49 Bemessung der Gebühren

Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren sind in der BGO geregelt.

Art. 50 Erschliessungsbeiträge

Die Bemessung und Erhebung der Erschliessungsbeiträge sind in der BGO geregelt.

Art. 51 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T -Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 52 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der Beitrags- und Gebührendordnung geregelt. Die von der Gemeinde vertraglich beauftragten Wasserversorgungen legen dem Gemeinderat jährlich die geprüfte Rechnung und die Bilanz sowie die Anlagenbuchhaltung vor. Gleichzeitig unterbreiten sie dem Gemeinderat die wiederkehrenden Gebühren.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 54 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 55 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Fisingen am 24. November 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement vom Januar 1981.